

Inhaltsverzeichnis

Für eine Kultur der Achtsamkeit

Zielgruppen

Gemeinsame Schutzklärung / Eignung

Erweitertes Führungszeugnis

Verhaltenskodex

Partizipation

Beschwerdewege

Handlungsleitfaden

Qualifizierung

Fortschreibung des Schutzkonzeptes

Anlagen

Ansprechpersonen

Dokumentation im Krisenfall

Gemeinsame Schutzklärung

Vorgehen bei Vorfällen oder Verdacht auf sexuellen Übergriff
oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende einer
Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Handlungsleitfaden bei Vermutung sexualisierter Gewalt

Institutionelles Schutzkonzept

der Pfarrei Herz Jesu

*mit den Gemeindestandorten Herz Jesu (Oranienburg)
und St. Petrus (Leegebruch)*

Für eine Kultur der Achtsamkeit

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirchengemeinde sicher fühlen. Wir wollen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entwickeln und leben können.

Viele der in unserer Kirchengemeinde haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätigen begegnen Menschen aller Altersgruppen. Sie tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl und sorgen dafür, dass junge und schutzbedürftige Menschen sichere Lebensräume vorfinden.

Zusammen mit einer Haltung von Klarheit und Transparenz gestalten alle Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens, um Schutzbefohlene wirksam vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Das christliche Menschenbild ist uns Fundament und Leitfaden für die Begleitung des Lebens der Menschen für eine gewisse Zeit.

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden in einer Einrichtung bzw. einem Arbeitsfeld.

In einem ersten Schritt zur Umsetzung der Präventionsordnung wurde überprüft, welche schützenden Strukturen es bisher gibt und welche Risikofaktoren noch ausgeschaltet werden müssen.

Die Ergebnisse waren unser Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung unseres institutionellen Schutzkonzeptes und sich daraus ergebender konkreter Präventionsmaßnahmen.

Das Institutionelle Schutzkonzept, welches im September 2024 durch den Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand beschlossen wurde, umfasst neben dem konkreten Handlungsleitfaden unseren Verhaltenskodex als Maßstab allen Handelns, dem alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die mit Schutzbefohlenen in Kontakt kommen, unumgänglich zustimmen müssen. Die gilt auch für diejenigen Gruppen, die nicht zur Pfarrei gehören, deren Räume aber nutzen dürfen.

Des Weiteren informieren wir mit diesem Schutzkonzept über die erwartete persönliche Eignung und notwendige Qualifizierungen. Hinweise zum Ablauf im Beschwerdefall geben Betroffenen wie Mitarbeitenden Sicherheit.

Zielgruppen

Für die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die sich in unseren Gemeindestandorten aufhalten, tragen wir eine besondere Verantwortung. Sie zu schützen, ist unser Hauptanliegen.

Doch auch für alle anderen Mitglieder unserer Gemeindestandorte möchten wir einen Raum schaffen, in dem sich alle sicher und wohlfühlen. Daher richtet sich dieses Institutionelle Schutzkonzept an alle in den Gemeinden Herz Jesu und St. Petrus Tätigen, ehrenamtlich wie hauptamtlich.

Insbesondere den Leitungen von Kinder- und Jugendangeboten soll dieses Schutzkonzept Hilfestellung und Handlungssicherheit geben.

Gemeinsame Schutzklärung / Eignung

Ein besonderes Augenmerk, um den Schutz der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu gewährleisten, liegt auf der persönlichen Eignung unserer ehren- wie hauptamtlichen Mitarbeitenden in ihren Verantwortungsbereichen, entschieden für den Schutz von Kindern, Jugendlichen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen einzutreten.

Von Anfang an informieren wir hauptberufliche Bewerberinnen und Bewerber über das vorliegende Schutzkonzept. Insbesondere stellen wir unseren Verhaltenskodex vor und kommen dazu ins Gespräch. Unsere Mitarbeitenden informieren wir über unsere vorhandenen Beschwerdewege. Alle Mitarbeitenden unterschreiben die gemeinsame Schutzklärung. Verantwortlich dafür sind der leitende Pfarrer und der Kirchenvorstand.

Mit den Personen, die sich in unseren Gemeinden ehrenamtlich engagieren (möchten) und in diesem Rahmen in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen kommen, wird vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit ein Erstgespräch geführt. In diesem Gespräch wird das Schutzkonzept vorgestellt und die gemeinsame Schutzklärung unterschrieben. Verantwortlich für das Gespräch und das Nachhalten der unterschriebenen Gemeinsamen Schutzklärung ist die Person, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich verantwortlich ist.

Erweitertes Führungszeugnis

In unserer Kirchengemeinde sind nur Personen beschäftigt und ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen aktiv, die durch eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen haben, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung entsprechend §_72a SGBVIII verurteilt worden sind.

Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt bei Tätigkeitsbeginn, bei Ehrenamtlichen ab Volljährigkeit.

Die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse der Pastoralen Mitarbeitenden erfolgt durch die Personalstelle des Erzbistums Berlin.

Bei der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses werden die Einsichtnahme und die Information dokumentiert, ob das Führungszeugnis einen Eintrag aufgrund einer Sexualstraftat enthält. Das Führungszeugnis wird weder kopiert noch im Original aufbewahrt. Die Einsichtnahme geschieht durch eine Person, die vom Kirchenvorstand dafür benannt wurde und eine Verschwiegenheitserklärung abgegeben hat.

Die Aufbewahrung der Dokumentation über das Führungszeugnis, die unterzeichnete Gemeinsame Schutzzerklärung sowie ein Nachweis für die Teilnahme an der vorgesehenen Präventionsschulung erfolgt an einem sicheren Ort im Pfarrbüro.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als sechs Monate sein. Alle fünf Jahre wird eine erneute Einsichtnahme erforderlich.

V e r h a l t e n s k o d e x

Der Verhaltenskodex unserer Kirchengemeinde beschreibt konkrete und verbindliche Verhaltensregeln in sensiblen Nah- und Abhängigkeitsbereichen, die zum gemeinsamen und eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben.

Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu: Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur.

Die Erarbeitung des Verhaltenskodex erfolgte in Gremiensitzungen partizipativ. So konnten Sichtweisen und Erfahrungswerte unterschiedlicher Akteure und Akteurinnen einfließen.

Der Verhaltenskodex ist nach bestem Wissen und Gewissen formuliert: Unschärfen bleiben und bedürfen der Reflektion, da nicht alle Situationen vorhersehbar sind. Dahingehend sind Transparenz, Reflektion und Anpassung des Schutzkonzeptes immer wieder erforderlich.

Die Aussagen des Kodex sind immer im Kontext aller einzelnen Unterpunkte zu lesen und zu verstehen.

Folgender Verhaltenskodex gilt für das Handeln aller beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden unserer Pfarrei:

Kommunikation

_ Wir sprechen respektvoll und wertschätzend miteinander.

_ Wir achten auf einen vertrauensvollen, offenen, klaren und höflichen Umgang.

_ Wir äußern Kritik angemessen und fair – zunächst der oder den betroffenen Personen gegenüber. Dabei bleiben wir sachlich und werden nicht verletzend oder beleidigend.

_ Wir sind offen für Kritik und nehmen Rückmeldungen ernst. Wir sind uns bewusst, dass jeder/jede Fehler machen kann und sind bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen.

_ Wir achten auf eine Sprache und Gestik, die in keiner Form der Interaktion und Kommunikation sexualisiert, abfällig, bloßstellend und zweideutig ist.

_ Im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen achten wir auf eine für die jeweilige(n) Person(en) auf eine angemessene einfache und verständliche Sprache.

_ Wir machen uns bewusst, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene uns verstehen (sollen), da es sonst zu Missverständnissen kommt.

Nähe und Distanz

_ Wir achten auf ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz entsprechend der Rolle(n), der Situation und dem Kontext, in dem wir uns befinden.

_ Wir respektieren, dass das Bedürfnis nach Nähe und auch nach Distanz je nach Alter und Person unterschiedlich ist. Wir handeln dementsprechend.

_ Wir achten darauf, dass 1:1 Situationen mit Kindern oder Jugendlichen nur in jederzeit von außen zugänglichen oder einsehbaren Räumen stattfinden.

_ Wir bevorzugen, benachteiligen, belohnen oder sanktionieren nicht. Eine etwaige notwendige Maßnahme wird im Team, mittels pädagogischer Richtmaße begründet, abgesprochen.

_ Wir legen Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu betreuten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen bzw. deren Familien dem beteiligten Team offen dar.

Beachtung der Intimsphäre

_ Ich nehme die individuellen Grenzen Anderer wahr und achte diese.

_ Mir ist bewusst, dass ich dafür verantwortlich bin, die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu achten und aktiv zu schützen.

_ Ich schaffe keine Situationen, in denen die Gruppendynamik oder der Gruppendruck Personen zu etwas verleitet, was sie eigentlich nicht möchten.

_ Ich klopfe an, bevor ich ein Zimmer betrete und warte situationsbezogen darauf, hereingebeten zu werden.

_ Bezugspersonen und Minderjährige duschen getrennt.

_ Bei pflegerischen Handlungen und medizinischer Ersthilfe respektiere ich die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Ich erkläre altersentsprechend, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden andernfalls gebremst. Ich übe keinen Zwang aus. Im Zweifelsfall beziehe ich die Sorgeberechtigten mit ein und nehme medizinische Hilfe in Anspruch.

Angemessenheit von Körperkontakt

_ Der Wunsch nach Nähe geht immer vom Kind oder von der/dem Jugendlichen aus. Wieviel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich nach der Rolle, in der ich mich gerade befinde.

_ Auch ich habe Grenzen und entscheide selbst, wie viel Körperkontakt ich zulasse. Meine eigenen Grenzen äußere ich verständlich.

_ Ich schließe nicht von mir auf andere.

_ Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weise ich nach Möglichkeit im Vorfeld darauf hin und erkläre die Gründe dafür. Ich helfe so viel wie nötig und so wenig wie möglich.

_ Wenn ich unangemessenes Verhalten beobachte, weise ich darauf hin. Wenn es die Situation erfordert, interveniere ich.

Medien, Film und Foto

_ Wir beachten die Regeln zum Datenschutz.

_ Bei Bildern von Einzelpersonen und Kleingruppen fragen wir um Erlaubnis, bevor wir fotografieren und informieren, wofür die Bilder verwendet werden sollen.

_ Bei Veröffentlichungen beachten wir das allgemeine Persönlichkeitsrecht und den kirchlichen Datenschutz. Der Schutz der abgebildeten Personen steht über dem berechtigten Interesse, das Leben der Gemeinde darzustellen.

_ Wir achten die Privatsphäre anderer auch bei der Nutzung sozialer Medien. Wenn es die Situation erfordert, intervenieren wir.

_ Wir machen, speichern und veröffentlichen keine Bilder, die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen.

_ Wir pflegen keine privaten Internetkontakte mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Soziale Netzwerke, Messengerdienste, E-Mails u.ä. werden nur für Mitteilungen für Zwecke und Ziele der Gruppe genutzt.

_ Wir grenzen uns von Kontaktforderungen, die uns anvertrauten jungen Menschen, grundsätzlich ab.

_ Wir nutzen keine Medien mit pornographischen Inhalten.

Geschenke

_ Wir überlegen im Vorfeld, welche Geschenke angemessen sind und achten darauf, dass wir niemanden bevorzugen oder brüskieren.

_ Geschenke im Rahmen der dienstlichen/ehrenamtlichen Tätigkeit machen wir transparent. Wir verfolgen keine andere Absicht, als einer Person eine Freude zu machen und erwarten keine Gegenleistung. Private Geschenke sind grundsätzlich nicht erlaubt.

_ Wir lassen uns durch Geschenke nicht beeinflussen und machen sie dem jeweiligen Leitungsteam oder bei Einzelverantwortlichen gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern transparent.

_ Wir machen mit anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen keine privaten Geldgeschäfte.

Veranstaltungen mit Übernachtungen

_ Übernachtungen auf Ausflügen und Fahrten sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzlicher Regeln bedürfen:

Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtungen, an denen Mädchen und Jungen teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.

Minderjährige und Begleiter/Begleiterinnen übernachten in getrennten Räumen.

Mädchen und Jungen übernachten in unterschiedlichen Räumen.

_ Es kann jedoch vorkommen, dass es aufgrund der räumlichen Situation oder aufgrund einer bewussten pädagogischen Entscheidung zu Abweichungen kommt. Hier tragen wir im Vorfeld einer Maßnahme Sorgfalt bezüglich der Transparenz für diese Situation und holen die Zustimmung der Sorgeberechtigten ein.

Beachtung von Regeln

_ Wir legen gemeinsam mit den Mitgliedern einer Gruppe Regeln des Miteinanders auf der Grundlage des Verhaltenskodex fest.

_ Festgelegte, nicht auszuhandelnde Regeln erklären wir und machen sie transparent.

_ Wir informieren Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene und Eltern/Personensorgeberechtigte im Kontext von Veranstaltungen situationsbezogen und altersentsprechend über festgelegte Regeln sowie über den für Mitarbeitende geltenden Verhaltenskodex und erinnern regelmäßig daran und machen diese Regeln transparent.

_ Uns ist bewusst, dass Regelverstöße Konsequenzen bedeuten können. Dabei sind Konsequenzen frei von physischer und psychischer Gewalt und haben einen direkten Bezug zum Regelverstoß.

_ Ein Fehlverhalten sprechen wir an. Dabei achten wir auf einen angemessenen Rahmen.

Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen gegenüber sind wir ein Vorbild. Dazu gehört, dass auch wir uns an die vereinbarten Regeln halten. Die verantwortlichen Personen der Pfarrei tragen die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen für die Einhaltung des Verhaltenskodex erfüllt sind.

Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

_ Für die Abgrenzung gegenüber typischen Täter(innen)verhaltens und zur Reflektion abweichenden Verhaltens, werden wir Regelübertretungen gegenüber der Leitung (Pfarrer, Maßnahme, Aufgabenbereich) und dem jeweiligen Team transparent machen.

_ Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen und dessen Wirkung angesprochen werden.

_ Alles, was Mitarbeitende der Pfarrei sagen oder tun – insbesondere Geheimnisse, die Angst oder ein ungutes Gefühl machen, dürfen weiter erzählt werden. Das Beichtgeheimnis gilt für den Priester, nicht für die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die das Sakrament empfangen.

_ Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflektion sind Themen in Teambesprechungen.

Bei wiederholter oder gravierender Übertretung von Regeln des Verhaltenskodex führt die jeweilige Leitung und/oder der Pfarrer ein Gespräch mit der betreffenden Person, das weitere Schritte nach sich ziehen kann, z.B. das (zeitweilige) Aussetzen im Arbeitsbereich oder Abbruch der Zusammenarbeit.

Unser Verhaltenskodex ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Er wird in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 5 Jahre) überprüft.

Partizipation

Die Partizipation der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle.

Durch eine entwicklungsangemessene Beteiligung an Entscheidungsprozessen (z.B. Äußerung der eigenen Meinung, Diskussion, Kompromissfindung, gewaltfreie

Kommunikation etc.) lernen sie und werden befähigt, bei Grenzverletzungen ihre Meinung und/oder Gefühle zu artikulieren bzw. in Gewaltsituationen (z.B. sexuelle, häusliche, psychische Gewalt) Maßnahmen für ihren Schutz zu ergreifen (z.B. Hilfe rufen).

Durch die Schaffung einer vertrauensvollen und partizipativen Atmosphäre erleben und erfahren die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen die Bedeutung der offenen und klaren Verbalisierung subjektiv empfundener Grenzüberschreitungen sowie den Wert des selbstfürsorglichen Handelns.

In der sich abzeichnenden zeitlich vorübergehenden Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sollen Räume geschaffen werden, in denen insbesondere Kindern und Jugendlichen die oben genannten Aspekte ermöglicht werden, z. B. durch regelmäßige und angemessene Information über die Rechte von Kindern und Jugendlichen (Vorstellung und Gespräch des Plakats) und Einbeziehung von Elementen der pädagogischen Präventionsgrundsätze, die sich an den Interessen und der Fragen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ausrichten. Damit wird Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Begleitung geboten, die diesen Botschaften in ihrem Leben Raum gibt und gerecht wird, ohne sie mit der alleinigen Verantwortung für ihren Schutz zu belasten.

B e s c h w e r d e w e g e

Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes werden Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufgezeigt. Damit wollen wir sicherstellen, dass Missstände aller Art von Kindern, Jugendlichen, anderen Schutzbefohlenen, Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, haupt- und ehrenamtlich Tätigen benannt werden können. Das gilt für Kinder und Jugendliche, andere Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, haupt- und ehrenamtlich Tätige.

Wie und wo eine Beschwerde möglich ist, wird von uns so veröffentlicht, dass auch Kinder oder Schwerbehinderte es jederzeit erfahren und verstehen können.

Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt, dass das Anliegen ernst genommen und umgehend gehandelt wird.

Zur Schaffung bzw. Verbesserung einer Beschwerdekultur werden folgende Möglichkeiten vereinbart:

- _ Reflexions- und Abschlussrunden in den Sakramentenvorbereitungen, Kinderangeboten (RKW, Sternsingeraktion ...)
- _ Kummerkasten für die Sakramentenvorbereitungen/ Ministrantenarbeit
- _ Interne Ansprechpartner (Präventionsbeauftragte der Pfarrei/Pastoralteam)

_ Externe Ansprechpartner, standards@erzbistumberlin.de (s. Elternflyer zu Standards für den Umgang mit Kindern/Jugendlichen im Erzbistum Berlin)

Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen für Beschwerden in der Pfarrei werden mit Fotos gut sichtbar angebracht und sind auf der Homepage zu finden.

Ziel unseres Beschwerdemanagements ist, die Mitglieder und insbesondere die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen unserer Gemeinden zu schützen und unser eigenes pädagogisches und pastorales Handeln zu verbessern.

Handlungsleitfaden

Auch wenn das Institutionelle Schutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, in denen wir intervenieren müssen. Insbesondere die beteiligten – oftmals ehrenamtlichen – Personen stellt eine Vermutung oder die Kenntnis von sexualisierter Gewalt vor eine besondere Herausforderung.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen zur Orientierung zeitnahe angemessenem Handeln beitragen.

Vorgehen bei Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende

Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch Minderjähriger bzw. schutzbefohlener Erwachsener durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen der Pfarrer und die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin entgegen.

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise zu melden. Das weitere Verfahren regeln die Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

Das bei einem Verdacht konkret zu beachten ist, zeigt der Handlungsleitfaden bei Vermutung sexualisierter Gewalt im Anhang.

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Pfarrei

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Pfarrei handeln wir entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 8a SGB VIII. Mitarbeitende informieren bei einem entsprechenden Verdacht umgehend das Pastoralteam. Unter Hinzuziehung einer externen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nehmen wir eine Gefährdungseinschätzung vor und planen die nächsten Schritte. Wir suchen das Gespräch mit den Eltern, wenn der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt ist. Ziel ist es, Eltern frühzeitig in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Wir weisen auf mögliche Hilfen hin, raten dringend, diese Hilfen in Anspruch zu nehmen und treffen dazu Vereinbarungen. In akuten Fällen oder wenn

Eltern nicht in der Lage oder willens sind, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, schalten wir das Jugendamt ein.

Qualifizierung

Um der Verantwortung für die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen unserer Gemeinden gerecht zu werden und gleichzeitig unseren Mitgliedern Handlungssicherheit zu geben, ist die Teilnahme an einer Präventionsschulung für folgende Personen(gruppen) entsprechend der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin verpflichtend.

Der Umfang der Schulungen orientiert sich dabei an Art, Dauer und Intensität des Kontakts zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie der Tätigkeit in der Kirchengemeinde, insbesondere:

- Hauptamtliche (in Anstellung beim Erzbistum) besuchen eine zweitägige Intensivschulung
- Ehrenamtliche und Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, die intensiv mit Kindern und Jugendlichen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtungen begleiten, besuchen sie Basisschulung (6 Stunden)
- Ehrenamtliche und Beschäftigte mit regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen und Beschäftigte ohne pastoralen/pädagogischen Auftrag mit gelegentlichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, sowie der Vorstand des PGR und stellvertretende Vorstand des KV besuchen die Sensibilisierungsschulung (3 Stunden)

In der Regel wird die Schulung vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit besucht. Spätestens ein Jahr nach Beginn der Tätigkeit muss an einer Schulung teilgenommen werden.

Fortschreibung des Schutzkonzeptes

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht einmalig und dauerhaft erstellt. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll in unserer Kirchengemeinde eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen, z.B. durch eine wiederkehrende Vorstellung des Konzeptes und sich ergebender Veränderungen, Reflexionsangeboten zum Verhaltenskodex und eigenen Erfahrungen.

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung unserer Kirchengemeinde bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre wird unser Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

Anlagen

Ansprechpersonen in der Pfarrei

Gemeindliche Präventionsbeauftragte/Schulungsreferentin:

Steffi Rohrdanz-Stas´

Telefon: 0160 – 62 79 181, steffi.rohrdanz-stas@erzbistumberlin.de

Pfarrer:

Hanns-Peter Müller

Telefon: 03301-3082, hanns-peter.mueller@erzbistumberlin.de

Diakon

Marc Teuber

0176/30126552, E-Mail: marc.teuber@erzbistumberlin.de

Externe Ansprechpersonen

Im Jugendamt Oranienburg

Diana Grothe (Kinderschutzkoordinatorin / Kinderschutzfachkraft)

Telefon: 03301 601-499

Claudia Rinas (Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen / Kinderschutzfachkraft)

Telefon: 03301 601-4864

Bei Nichterreichbarkeit der Kinderschutzfachkräfte innerhalb der Servicezeit des Landkreises Oberhavel, wenden Sie sich bitte bei Sorgen um ein Kind bzw. dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, an folgende Rufnummern:

03301 601 4821 (Tagesdienst), 03301 601 449 (Fachdienstleitung)

Im Erzbistum Berlin

Dina Gehr Martinez

Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragte persönlich,
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin

Tel.: 0176/ 72 48 02 86, E-Mail: gehr@kirchliche-aufarbeitung.de

Greta Kluge

Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragte persönlich,
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin

Tel.: 0151/70 37 60 22, E-Mail: kluge@kirchliche-aufarbeitung.de

Torsten Reinisch
Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragter persönlich,
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
Tel.: 0176 / 45 98 73 46

Dokumentation im Krisenfall

Dokumentiert von:

Datum und Uhrzeit:

Gruppe:

Betroffene Person (Name, Alter, etc.):

Beschuldigte Person (Name, Alter, Funktion, etc.):

Situationsbeschreibung (Was wurde beobachtet – hier nur Fakten, keine

Mutmaßungen nennen):

Evtl. weitere involvierte Personen:

Wurden Maßnahmen zur Krisenintervention eingeleitet?

Was wurde zum Schutz der Betroffenen unternommen?

Weiteres Vorgehen:

Information folgender Personen:

Anmerkungen:

Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Erzbistum Berlin und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Schutzzerklärung bekräftigt.

Herz Jesu – Oranienburg

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Wir setzen die in der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.
3. Insbesondere
 - beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
 - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - geben wir unseren beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das jeweils aktuelle institutionelle Schutzkonzept, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet, zur Kenntnis,
 - bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz und den Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Berlin.

Mitarbeiterin/ Mitarbeiter

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich habe die Übersicht meiner Pfarrei zum Verfahren bei Verdacht erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den beauftragten Ansprechpersonen werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.
5. Ich nehme an den vorgeschenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.
6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies unverzüglich dem Pfarrer mitzuteilen.
7. Ich erkenne den Verhaltenskodex meiner Einrichtung an und richte mein Verhalten danach aus.

Datum

Datum, Name Mitarbeiter/in

Unterschrift Pfarrer Hanns-Peter Müller

Unterschrift

Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Vereinfachte Übersicht
Stand: 01.02.2022



Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

Meldepflicht und andere Grundsätze

Alle beruflichen und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise und Sachverhalte auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeitende, unverzüglich an eine beauftragte Ansprechperson oder Leitung von Einrichtung/Dienst weiterzuleiten. Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Mitarbeiter:in beobachtet oder erfährt von Auffälligkeiten anderer Mitarbeiter:in, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen (Dokumentation anhand Meldeformular)

Meldung an Pfarrer oder beauftragte Ansprechperson.
Bei Verdacht gegen Pfarrer Meldung direkt an beauftragte Ansprechperson.

Pfarrer informiert beauftragte Ansprechperson. Beauftragte Ansprechperson führt Plausibilitätsprüfung durch und informiert Generalvikar, der den Erzbischof in Kenntnis setzt. Bei Meldung an beauftragte Ansprechperson erfolgt Information des jeweiligen Pfarrers im Auftrag des Generalvikars.

Aufklärungsprozess in Verantwortung des Generalvikars.
Koordination und Durchführung des Prozesses durch Interventionsbeauftragte:n.
Arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen bei Beschäftigten und Ehrenamtlichen einer Pfarrei durch den jeweiligen Kirchenvorstand.

- ▶ Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes Beschuldigte:r zu betroffenem Kind, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener
- ▶ Einbeziehung der Personensorgeberechtigten der/des Betroffenen. Beauftragte Ansprechperson sucht Gespräch mit Kind/Jugendliche:r, Personensorgeberechtigten, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, falls noch kein Kontakt besteht
- ▶ Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs
- ▶ Anhörung der beschuldigten Person, sofern dadurch Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden
- ▶ Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat Information der Staatsanwaltschaft und ggf. staatlichen Aufsicht
- ▶ Prüfung und ggf. Einleitung arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Maßnahmen
- ▶ Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene, andere involvierte Personen und die Einrichtung
- ▶ Einleitung geeigneter Maßnahmen bei ausgeräumtem Verdacht
- ▶ Nachsorge nach Abschluss des Verfahrens

Betroffene und Zuständige von Einrichtung/Dienst werden unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand des laufenden Verfahrens durch Interventionsbeauftragte:n bzw. die beauftragte Ansprechperson informiert. Dem Generalvikar obliegt die Information anderer Beteiligter (Mitarbeitende, Sorgeberechtigte u.a.). Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums.

Handlungsleitfaden bei Vermutung sexualisierter Gewalt

Was tun bei der Vermutung, ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher ist Opfer von sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch?

Nichts auf eigene Faust unternehmen.

Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen

Keine direkte Konfrontation des möglichen Opfers mit der Vermutung.

Kontakt zum Kind behutsam intensivieren!
Sich als Vertrauensperson anbieten, „Du hast dich verändert“, „Ich mache mir Sorgen“. Gesprächsangebote machen „Willst du mir etwas erzählen?“ „Soll ich dich etwas fragen?“, Geheimnisse thematisieren. Signalisieren, dass Kind auch mit belastenden Themen zu einem kommen kann.

Fakten von Vermutungen trennen.

Dokumentieren!
Vermutung, Verhaltensweisen, Handlungen und Äußerungen des Kindes sorgfältig - möglichst wörtlich - dokumentieren.

Keine Informationen an den vermutlichen Täter bzw. die vermutliche Täterin.

Vier-Augen-Prinzip!
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen, Alternativhypothesen prüfen und den nächsten Schritt überlegen.

Keine eigenen Ermittlungen zum möglichen Tathergang!

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Absprachen im Träger!
Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen mit Trägerverantwortlichem bzw. Dienstvorgesetzten.

Fachliche Beratung einholen!
Bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a/b SGB VIII oder das Jugendamt hinzuziehen.
Bei Verdacht gegen kirchlichen Mitarbeiter bzw. kirchliche Mitarbeiterin eigenes Vorgehen nach den Leitlinien im Erzbistum Berlin beachten.